

Dienstvereinbarung

über die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderung des Fachverfahrens forumSTAR samt Textsystem bei den Gerichten im Geschäftsbereich des Thüringer Justizministeriums

Präambel

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Interessen und Belange der Bediensteten schließen das Thüringer Justizministerium, der Hauptpersonalrat sowie der Hauptrichterrat gemäß § 72 Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG), §§ 39, 44a Thüringer Richtergesetz (ThRiG) im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens zur Einführung und Anwendung des IT-Fachverfahrens forumSTAR samt Textsystem folgende Dienstvereinbarung:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Die Dienstvereinbarung gilt für die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderung des Fachverfahrens forumSTAR (bestehend aus Teilfachverfahren) samt Textsystem bei den Gerichten im Geschäftsbereich des Thüringer Justizministeriums.
2. Die datenschutzrechtlichen, dienstrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. „Verhaltenskontrolle“ ist jede Maßnahme zur Überprüfung oder Auswertung des Verhaltens des einzelnen Beschäftigten durch Datenverarbeitungsprogramme.
2. „Leistungskontrolle“ ist jede Maßnahme zur Überprüfung oder Auswertung der Qualität oder Quantität der Leistung des einzelnen Beschäftigten durch Datenverarbeitungsprogramme.
3. „Statistik“ ist die Erfassung der Arbeitsmenge und der Verfahrensabläufe eines Arbeitsgebiets für einen bestimmten Zeitraum durch Datenverarbeitungsprogramme.

§ 3 Zustimmung zur Einführung, Anwendung und erheblichen Änderung; Unterrichtungspflichten

1. Hauptpersonalrat und Hauptrichterrat stimmen der Einführung, Anwendung und erheblichen Änderung sowie dem Einsatz des Fachverfahrens forumSTAR samt Textsystem zu. Sie sind im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit unverzüglich und umfassend über die Einführung, Anwendung sowie über erhebliche Änderung der Fachverfahren forumSTAR samt Textsystem zu informieren.
2. Die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte bleiben hiervon unberührt.
3. Die örtlichen Personal- und Richterräte werden im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit jeweils vor der Einführung des Verfahrens in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich unverzüglich und umfassend über die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderung des Fachverfahrens forumSTAR samt Textsystem informiert.

§ 4 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

1. Das Fachsystem forumSTAR inklusive Textsystem enthält kein Modul zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle. Es werden auch keine entsprechenden Möglichkeiten nachträglich implementiert. Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle von Bediensteten durch das Fachverfahren forumSTAR samt Textsystem findet nicht statt.

2. Ein Zugriff auf das IT-System ist zulässig, wenn durch konkrete Tatsachen ein begründeter Verdacht auf einen dienst-, arbeits-, datenschutz- oder strafrechtlichen Verstoß oder auf die Begehung einer Ordnungswidrigkeit besteht.

In diesen Fällen ist der/ die Bedienstete vor Beginn über den Umfang und den Zweck der Maßnahme zu unterrichten und ggf. zur Stellungnahme aufzufordern, soweit nicht Gründe der Unaufschiebbarkeit oder der Geheimhaltungsbedürftigkeit einer Maßnahme (z.B. strafrechtliche oder disziplinarrechtliche Ermittlungen) entgegenstehen. Die zuständige Personalvertretung ist unverzüglich zu unterrichten, soweit dies durch den Betroffenen beantragt wird. Der Betroffene ist hierüber zu belehren.

Nach Beendigung der Maßnahmen sind der Betroffene sowie die von ihm eingeschaltete Personalvertretung über den Ausgang der Maßnahme zu unterrichten.

Auswertungen sind nach Gebrauch unverzüglich zu vernichten, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen oder diese im Rahmen von disziplinarrechtlichen, ordnungswidrigkeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren als Beweismittel benötigt werden.

3. Im Falle späterer technischer Veränderungen, die eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle ermöglichen, bleiben die Beteiligungsrechte der Personal- oder Richtervertretungen nach § 74 Abs. 2 Nr. 11 ThürPersVG und § 39 Nr. 6 ThürRiG unberührt.

4. Zulässig ist die Nutzung des Fachverfahrens forumSTAR samt Textsystem zur Erstellung der vom Thüringer Justizministerium angeordneten regelmäßigen nicht personalisierten Justizgeschäftsstatistiken, deren Auswertung für Zwecke der Geschäftsverteilung und der Organisation des Dienstbetriebs sowie zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht.

§ 5 Datenzugriff und Schweigepflicht

1. Der Zugriff auf Daten in Verfahren im Sinne des § 4 Nr. 2 darf nur durch Dienst- bzw. Fachvorgesetzte sowie von ihnen beauftragte Mitarbeiter erfolgen; letztere sind der Personal- oder Richtervertretung namentlich mitzuteilen. Die Zugriffe sind für Kontrollzwecke zu dokumentieren. Hierbei ist mindestens festzuhalten, wer wann und mit welcher Eingabe welche Auswertung erzielt hat. Unberührt bleibt der Zugriff durch technische Mitarbeiter (z. B. IT-Stellenmitarbeiter) zur Wahrnehmung von deren Aufgaben.

2. Alle Personen, die Zugriff auf solche Daten haben, unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht; diese ist Teil ihrer Dienstaufgaben. Sie gilt auch gegenüber Vorgesetzten aus anderen Bereichen. Sie sind hierüber gesondert zu belehren.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit

1. Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall werden unverzüglich Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufgenommen. Davon unberührt bleiben einvernehmliche Änderungen.

2. Nach Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung wegen Kündigung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung, längstens ein Jahr, weiter.

Erfurt, den 9. Mai 2011

Hauptpersonalrat beim Thüringer Justizministerium

gez. Barbara Zwinkau

Zwinkau
Vorsitzende

Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Thüringen

gez. Böttcher-Grewe

Böttcher-Grewe
Stellvertretende Vorsitzende

Thüringer Justizministerium

gez. Thomas Kunz

Kunz
Leiter Abteilung 1